

# **SATZUNG**

## **des Vereins „Vespa Club Salzburg“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

=====

- (1) Der Verein führt den Namen „Vespa Club Salzburg“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

=====

- (1) Zweck des gemeinnützigen und nicht auf Gewinn gerichteten Vereins ist die Vereinigung und Interessenvertretung von Liebhabern aktueller und klassischer Vespa Motorroller.
- (2) Den Vereinszweck verfolgt der Vespa Club Salzburg insbesondere durch:
  - (2.1) Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausfahrten, Veranstaltungen jeder Art und publizistische Tätigkeit.
  - (2.2) Anregungen jeder Art, auf dem Gebiet der Restauration klassischer, erhaltenswürdiger und seltener Fahrzeuge.
  - (2.3) Die Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu ähnlichen Organisationen des In- und Auslandes.
  - (2.4) Die Einrichtung von und die Beteiligung an Institutionen zur Förderung der Mitglieder in fachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
  - (2.5) Herstellung und Vertiefung des persönlichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern des Vespa Club Salzburg und den Mitgliedern anderer österreichischer und internationaler Vereinigungen.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

=====

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sind aufzubringen durch:
  - (1.1) Beitrittsgebühren
  - (1.2) Mitgliedsbeiträge
  - (1.3) Spenden, Sammlungen
  - (1.4) Schenkungen, Subventionen und Zuwendungen aller Art
  - (1.5) Erträge aus Veranstaltungen und Vereinstätigkeit aller Art
- (2) Allfällige Gewinne werden ausschließlich zur Finanzierung des Vereinszweckes verwendet.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

=====

- (1) Mitglieder des Vespa Club Salzburg sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

zu a) Als ordentliche Mitglieder können nur Eigentümer bzw. Halter eines Vespa Motorrollers beliebiger Hubraumstärke aufgenommen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit und am Clubgeschehen beteiligen.

zu b) Ebenso können Personen, deren Mitarbeit dem Vereinszweck dienlich ist, sowie juristische Personen als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme durch den Vorstand, kann jedoch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über eine endgültige und fixe Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem er bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Empfehlung der Mitglieder über die beantragte Aufnahme eingeholt hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## §5

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

=====

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

zu a) Der freiwillige Austritt auf dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist mit Ablauf des aktuellen Monats gültig

zu b) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes zum Jahresende beschließen, wenn dieses an den zum Erreichen des Vereinszweckes vorgesehenen Aktivitäten ungenügend teilnimmt bzw. diese ungenügend unterstützt. Der Vorstand kann weiters den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses dem Vereinszweck zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, gegen die Vereinssatzungen verstößt, oder gesetz- und satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane nicht anerkennt oder nicht befolgt oder der Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 15.1. eines jeden Jahres einbezahlt wurde. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen, welche binnen 14 Tagen nach Zusendung des Beschlusses über den Ausschluß schriftlich einzubringen ist. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen dessen Mitgliedsrechte. Nach Verstreichen der 14-tägigen Frist erwächst der Beschluß in Rechtskraft.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den Verein verloren; insbesondere besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf im vorhinein bezahlte Mitgliedsbeiträge.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

---

- (1) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch Mitgliedsausweis und Vereinsstatuten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane und das Stimmrecht. Sie sind berechtigt an die Vereinsorgane Anträge, Wünsche oder Beschwerden zu richten. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vespa Club Salzburg teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, soweit die Satzung oder der Vorstand nichts anderes bestimmt. Die a.o. Mitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, letzteres mit Ausnahme der Ämter des Vorstandes.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluß unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer zu informieren.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

---

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins geschädigt werden könnten. Sie haben die im Rahmen der Satzung und der Gesetze ergangenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein, der nach seiner Satzung oder seiner Tätigkeit dem Zweck des Vespa Club Salzburg widerspricht, ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im voraus bis spätestens 15.01. eines jedes Jahres zu entrichten.  
  
Dieser kann vom Vorstand aus rücksichtswürdigen Gründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Jede Änderung der Anschrift und für den Verein maßgebliche, persönliche Umstände sind unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## § 8

### **Vereinsorgane**

=====

(1) Die Organe des Vespa Club Salzburg sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Schiedsgericht
- d) Rechnungsprüfer

(2) Die Wahl der Organe, außer o.a. b) erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Die vorzeitige Abberufung von Organen (betrifft nur c) und d)) ist nur durch einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich.

(4) Die Mitglieder der einzelnen Organe können jederzeit schriftlich ihre Funktion niederlegen. Diese Erklärung ist an das Organ zu richten, das für eine Neuwahl zuständig ist. Die Niederlegung der Funktion ist erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 9

### **Generalversammlung**

=====

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail ( in Ausnahmefällen per Tel. ) anzukündigen. Der Rahmen der Generalversammlung wird durch die Tagesordnung bestimmt.

(3) Eine a.o. Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mehr als ein Zehntel der Mitglieder unter genauer Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die a.o. Mitgliederversammlung kann nur über diesen Gegenstand beraten und beschließen.

(4) Die Ehrenmitglieder können zur Teilnahme an der MV eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und des Rechnungsprüfers; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereins
- h) Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand über die Fixaufnahme eines provisorisch aufgenommenen Mitgliedes.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Vorstand**

=====

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die MV für die Dauer von drei Jahren. Seine Funktion währt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Der Vorstand ist das durchführende Organ des Vespa Club Salzburg. Er besteht aus höchstens vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) Beschlußfassung über die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Bestellung und Abberufung von Funktionären, soweit in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist.
- c) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- d) Beschlußfassung über die provisorische und fixe Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluß von Mitgliedern
- e) Erstellung des Voranschlages, Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im engeren Sinne

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die fixe Aufnahme von Neumitgliedern, wo Einstimmigkeit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

## **§ 11**

### **Vorsitzender**

=====

- (1) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vespa Club Salzburg. Er führt in allen Sitzungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Durchführung zu bringen. Er beruft den Vorstand sowie auf Verlangen von

mindestens einem Zehntel der Mitglieder die a.o. MV ein und hat dazu die jeweiligen Organmitglieder einzuladen. Er ist allein befugt, Erklärungen für den Verein nach außen hin abzugeben, bzw. Mitglieder zur Abgabe solcher Erklärungen zu ermächtigen.

## § 12

### **Schriftführer**

=====

Dem Schriftführer obliegt die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs und die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

## § 13

### **Kassier**

=====

Dem Kassier obliegt die Leitung des Geldwesens. Er hat insbesondere die Kassabücher zu führen und das Budget sowie den Rechnungsabschluß zu erstellen. Er haftet für verschuldeten Geldabgang.

## § 14

### **Rechnungsprüfer**

=====

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluß zu prüfen und der MV darüber Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit in Kassa- oder Buchführung Einsicht zu nehmen. Sie dürfen nur einfache, ordentliche Mitglieder sein.

## § 15

### **Schiedsgericht**

=====

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem Schiedsgericht auszutragen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei o. Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese 2 Mitglieder wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand unter den beiden Vorgeschlagenen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mündlich bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern unanfechtbar.  
Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus den Vereinsverhältnissen nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 16

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

=====

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist mittels Vollmacht zulässig.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, bei schriftlicher Einladung aller Teilnahmeberechtigten und Anwesenheit von der Hälfte der Geladenen. Sind weniger erschienen, ist die Versammlung nach Verstreichen einer Wartefrist von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(4) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse der MV über:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Änderung der Satzung
- c) Schluß der Debatte
- d) Vertagung eines Punktes
- e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt

## § 17

### **Zeichnungsberechtigung für den Verein**

=====

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Kassiers.

Bei Geldangelegenheiten bedarf es ebenfalls der Zustimmung durch den Obmann oder den Kassier.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich der Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier.

Im Falle der Verhinderung wird vom Obmann, Obmannstellvertreter oder Kassier eine Ersatzperson ernannt.

## § 18

### **Auflösung des Vereins**

=====

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von der MV beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist.

(2) Vor dem Auflösungsbeschluß hat die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wobei das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenvorschriften verwendet werden darf.